

08.04.2020

Durchwahl: 0511 87953-28

Aktenzeichen: 465-12/02 He

Rundschreiben Nr. 528/2020

COVID 19: Finanzierung der Kindertagesbetreuung

NLT-RdSchr. Nr. 506/2020 vom 06.04.2020

Mit Bezugsrundschreiben haben wir unter Ziffer 3 Hinweise zum Umgang mit den Einnahmeausfällen bei den Kindertagespflegepersonen gegeben. Kurze Zeit später erreichte uns das Schreiben der Nds. Landesschulbehörde (LSchB) über die Regelungen zur weiteren Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertages im Rahmen der Coronavirus bedingten Betriebsuntersagung (**Anlage**). Diese Regelung war mit den Kommunalen Spitzenverbänden nicht vorbesprochen und auch nicht angekündigt. Daher hatten wir im Vorfeld keine Kenntnis davon. Vor diesem Hintergrund ergänzen wir in Abstimmung mit dem Nds. Kultusministerium unsere Hinweise wie folgt:

Kindertagespflege (KTP)

Für die KTP gilt nach der Regelung durch die LSchB, dass die Zuwendung für die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach der Förderrichtlinie (weiterhin) gewährt wird, wenn das Tagespflegeentgelt trotz Nichterbringung der Leistung ohne Abzüge weitergewährt wird.

Kindertagespflegepersonen, denen für die nicht erbrachten Leistungen auf Grundlage des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) der Zuschuss i. H. von maximal 75 v.H. gewährt wird, sind demnach nicht von der Regelung umfasst, da sie keine Geldleistung nach dem SGB VIII, sondern nach dem SodEG erhalten, die im Übrigen mindestens um 25 v.H. geringer ist als die laufende Geldleistung (Tagespflegeentgelt).

Vor Ort stellt sich somit die Frage, welche Regelung zur Anwendung kommen soll. Eine ungekürzte Weiterzahlung des Kindertagespflegeentgeltes ist für die Kindertagespflegeperson vorteilhafter als der niedrigere Zuschuss nach dem SodEG. Darüber hinaus entfällt das gesonderte Antrags- und Berechnungsverfahren nach dem SodEG. Auch kann dieser Weg sich für die Kommune als finanziell günstiger erweisen, da die Zuschüsse nach dem SodEG für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch der Kindertagespflege in vollem Umfang von der Kommune zu erbringen sind. Bei der ungekürzten Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson trotz Nichtleistung handelt es sich - über eine Abwesenheitsregelung im Rahmen der Satzung hinaus - um eine freiwillige Leistung der Kommune. Hierbei ist zu prüfen, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder ein Gremienbeschluss erforderlich ist.

Kindertagesstätten

Für die Finanzhilfe nach § 16 KiTaG und die besondere Finanzhilfe nach § 18a KiTaG gilt, dass die Betriebsuntersagung keine finanzhilferechtlichen Auswirkungen hat. Die Finanzhilfe wird also auch bei Bezug von Kurzarbeitergeld durch Personal der Kindertagesstätte gezahlt. Das MK hat sich aber vorbehalten, bei längerfristigem Bezug von Kurzarbeitergeld diese Entlastung von Trägern über die Bundesagentur für Arbeit bei einer zukünftigen Abrechnung der Finanzhilfe in Abzug zu bringen.



Prof. Dr. Hubert Meyer

Anlage

(nur im Intranet)